

hin den Debit aller Nachdrücke, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben erschienen sein, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Bundesgesetze bestimmten Strafen, und diese Anordnung erstreckt sich nicht bloß auf die in Deutschland gedruckten Werke, sondern, wie der Eingang desselben ausdrücklich besagt, auf alle im Umfang des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, so daß mithin der Verlagsort, nicht der Druckort und nicht die Zeit des Erscheinens, sondern der Umstand entscheidend ist, ob ein Unterthan der Deutschen Bundesstaaten ein Verlagsrecht an einem nachgedruckten Werke besitzt.

Dies ist hier der Fall, die Herren Brockhaus u. Avenarius besitzen ein solches Recht und der producirte Verlagschein dient nach Sächsischen Gesetzen zum vollständigen Erweise dieses Rechtes. Es ist mithin die Beziehung auf § 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und das Verlangen, daß die Herren Brockhaus u. Avenarius die Reciprocität in Frankreich nachweisen sollen, schlechterdings nicht zu rechtfertigen, weil es sich nicht um den Schutz eines Französischen, sondern eines in Sachsen erworbenen Verlagsrechtes handelt, und weil, selbst wenn die Nachdrücke nach der Französischen Ausgabe gemacht wären, dieselben durch den Erwerb des Verlagsrechtes in einem Bundesstaate in jedem Falle unrechtmäßig werden, auch wenn man das Buch nur als ein „noch nicht veröffentlichtes“ ansehen wollte.

Die Herren Brockhaus u. Avenarius haben in Sachsen ihr Verlagsrecht erworben, und da nach §. 41 der Preßpolizeiverordnung in Sachsen die Preussischen Buchhändler ganz dieselben Mittel haben, sich gegen den Nachdruck sicher zu stellen, so nehmen dieselben nach §. 38 des Gesetzes vom

11. Juni 1837 in Preußen denselben Schutz in Anspruch, welchen die dortigen Buchhändler genießen und zu dem sie bereits durch den Bundesbeschluß vom 6. September 1832 vollkommen berechtigt sind.

Unter diesen Umständen richte ich Namens meiner Mandanten an den verehrlichen Magistrat wiederholt die Bitte: bei dem Königl. Polizeipräsidium in Berlin, auf den Grund der Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1833 und 9. Nov. 1837, ingleichen der §. 38 des dortigen Nachdruckgesetzes, und der §. 41 der hiesigen Preßpolizeiverordnung und unter ausdrücklicher Beziehung darauf, daß die Herren Brockhaus u. Avenarius Sächsische Buchhändler sind und in Sachsen das Verlagsrecht des Ruy Blas erworben haben, den Antrag auf provisorische Beschlagnahme sowohl der Brüssler Nachdrücke von Haumann & Co. und Jamar als der von Schlesinger in Berlin und Carl Drobisch in Leipzig zu erneuern.

Durch das Zeugniß der Herren Dellove & Co. Bl. 50 soll durchaus nichts bescheinigt werden, als daß die Verleger auch bei der Pariser Ausgabe theilhaftig waren und schon damals die Absicht hatten, das Buch in Deutschland zu veröffentlichen und unter den Schutz der Bundesgesetzgebung zu stellen.

Mit größter Hochachtung beharrend
Leipzig, den 10. Juli 1839.

für die Kläger
Dr. Schellwig.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: J. C. Stadler.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der
Presse.

[5273.] In einigen Tagen wird versandt:

Beschreibung und Verfahren
des

Daguerreotyps,

dargelegt von

D a g u e r r e .

Aus dem Französischen übersetzt.

Da ich diese Schrift nicht allgemein versende, so bitte ich diejenigen Handlungen, welche sich Absatz davon versprechen, à Cond. zu verlangen.

Carlsruhe, Sept. 1839.

Groos'sche Buchhandlung.
(N. Vielesfeld.)

[5274.] Anfangs November d. J. wird unfehlbar die 3. u. letzte Abtheilung des II. Bandes von Müller's Physiologie fertig, womit das Werk geschlossen ist. Ich erkläre jedoch aufs bestimmteste, daß die Fortsetzung nur an diejenigen expedirt wird, welche ihren Verbindlichkeiten gegen mich nachgekommen sind.

Coblenz, 15. Sept. 1839.

J. Sölscher.

[5275.] Bei Unterzeichnetem erscheint noch im Laufe dieser Michaelismesse:

T a s c h e n b u c h

für

Freude, Gemüth und Scherz.

Mit 3 Kupf. 16. eleg. geb. circa 12 $\frac{1}{2}$.

Dieses Taschenbuch ist in jedem Familiengirte, in jedem frohen Kreise von Jedermann mit gutem Erfolg zu gebrauchen und darf sich daher einer allgemeinen Verbreitung gewärtigen. Leipzig, 28. Sept. 1839.

S. A. Leo.

[5276.] Anstatt Wahlzettel.

In einigen Tagen versende ich:

Mayer, Ed., die Percussion des Unterleibes, ein Beitrag zur Diagnose der Unterleibskrankheiten. 8, geh. $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$.

Der Verf. hat in diesem Werkchen, auf vieljährige mit Umsicht und Schärfe angestellte Beobachtungen gestützt, nach dem Vorgang der französischen Diagnostiker, besonders Piorry's, mit deutscher Gründlichkeit eine eigenthümliche Auffassung des Gegenstandes niedergelegt, ohne in die Seichtigkeit der französischen Aerzte zu verfallen. Diese schöpferische Production eines jungen, vielversprechenden Talentes dürfte bei der Wichtigkeit und Verbreitung dieser Krankheits-Gattung ei-